

## **Standards zum Schutz von Kindern, Konfirmand\*innen und Jugendlichen im KK Wittstock-Ruppin – lt. Beschluss der Kreissynode vom 27. April 2024**

Für Rüstzeiten und ehrenamtliche Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand\*innen und Jugendlichen gelten in unserem Kirchenkreis zum Schutz von Kindern und Jugendlichen folgende Regeln:

1. Die Ehrenamtlichen und die beruflich Mitarbeitenden müssen vor Beginn der Rüstzeit an einer Auffrischungsschulung zu den Themen Verhaltenskodex und Interventionsplan teilnehmen.  
(Siehe Anlage 6 zum Schutzkonzept - Schulungsplan)  
Dafür bitte:  
Bis 15. Januar eines jeden Jahres Meldung der Ehrenamtlichen, die in diesem Jahr Rüstzeiten begleiten, die zwischen Februar und Juni beginnen mit Namen, Post- und Mailadresse an die Kreisbeauftragten.  
Bis 15. Mai eines jeden Jahres Meldung der Ehrenamtlichen, die in diesem Jahr Rüstzeiten begleiten, die zwischen Juli des laufenden und Januar des Folgejahres stattfinden mit Namen, Post- und Mailadresse an die Kreisbeauftragten.
2. Die Ehrenamtlichen werden von den KBA zur Vorlage eines EFZ aufgefordert, das bei der Erstvorlage nicht älter sein darf, als drei Monate. Danach muss es alle 5 Jahre erneuert werden.  
(Bei Minderjährigen ist es notwendig die Eltern zu informieren und zu beteiligen.)
3. Sollte die Zeit zur Beschaffung eines EFZ zu knapp werden, reicht es, wenn die ehrenamtliche Person mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht wurde und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben hat (bitte den zuständigen KBA vorlegen). Die Teilnahme an einer Basisschulung und die Vorlage eines EFZ sind dennoch im Nachgang notwendig, wenn die Person weiterhin ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern, Konfirmand\*innen und Jugendlichen tätig sein will.
4. Ehrenamtsverträge, Verträge über Aufwandsentschädigungen u.ä. werden nur geschlossen, wenn ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt und die Person an einer Basisschulung teilgenommen hat.
5. Alle Ehrenamtlichen unterschreiben zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung (Schutzkonzept 5.2.), nachdem sie in der Schulung mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht wurden. Die Dokumente der dauerhaft beschäftigten Ehrenamtlichen werden bei den zuständigen KBA gesammelt, ebenso die Dokumente der temporär arbeitenden Ehrenamtlichen. Alle Dokumente werden bei den jeweils zuständigen KBA datenschutzrechtlich sicher aufbewahrt.
6. Die beruflich Mitarbeitenden haben ebenfalls EFZ vorgelegt.

7. Für jede Rüstzeit/Fahrt mit Übernachtung ist eine Risikoanalyse anzufertigen und bei den KBA vorzulegen. Sie ist zusammen mit den Selbstverpflichtungserklärungen bei den KBA aufzubewahren. (Dieser Passus wurde beim Schutzkonzept vergessen und wird dieses Jahr bei der Überprüfung mit aufgenommen)
8. In den täglichen Auswertungsrunden des Leitungsteams werden Beobachtungen von Grenzverletzungen zur Sprache gebracht und ausgewertet.
9. Das Plakat zum Verhaltenskodex der EKBO hängt auch auf Rüstzeiten in jedem Gruppen-/Tagungsraum. Bitte meldet/melden Sie den Bedarf rechtzeitig bei der Präventionsbeauftragten an, damit ggf. nachgedruckt werden kann.

Bei dieser Gelegenheit soll auch noch auf weitere wichtige Regeln hingewiesen werden, die nicht unbedingt direkt mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt zu tun haben, wohl aber mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen:

1. Falls Fotos veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Foto- und Filmerlaubnis von den Eltern einzuholen (das gilt auch für Familienrüstzeiten!). Diese muss aufbewahrt werden.
2. Baden ist nur mit Rettungsschwimmer\*in und Badeerlaubnis der Eltern möglich.
3. Für Leitung, Teamer\*innen und Teilnehmer\*innen besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot.
4. Rauchen ist erst ab 18 Jahre (Juschg) und nur an dafür vorgesehenen Orten möglich.